

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 und des §68 Abs.3 der Kommunalverfassung (KV-MV) i.V.m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2010 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Kurverwaltung Ostseebad Wustrow".
Als Betriebslogo wird das Wappen der Gemeinde Ostseebad Wustrow geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist es im Gemeindebereich kurortgemäße touristische Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten, alle mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Gemeinde zu erledigen und die touristische Entwicklung der Gemeinde zu fördern.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Allgemeine Verwaltung
 2. Pflege und Instandhaltung (Bauhof)
 3. Fischlandhaus
 4. Bibliothek
- (3) Der Abteilung Allgemeine Verwaltung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Planung und Organisation
 - Innen- und Außenmarketing
 - Gästeinformation
 - Rechnungswesen
 - Wasserrettungsdienst
- (4) Der Abteilung Pflege und Instandhaltung (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Orts- und Strandreinigung
 - Pflege öffentlicher Grünanlagen
 - Instandhaltung öffentlicher touristischer Einrichtungen
 - Dienstleistungen für die Gemeinde und Dritte, insbesondere Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze, Straßen- und Wegeinstandhaltung sowie Winterdienst
- (5) Der Abteilung Fischlandhaus und Bibliothek (3.,4.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisierung des Ausstellungs- und Veranstaltungsangebotes
 - Organisierung von Kursangeboten und Betreuung der Kursteilnehmer
 - Bestandspflege und Ausbau des Buchausleiheangebotes

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 307.000 EUR.
(dreihundertsiebentausend Euro)

§ 4 Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Kurdirektor. Weiter wird ein Stellvertreter des Betriebsleiters bestellt. Er ist zugleich Leiter des Bereiches Information im Haus des Gastes.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Abs. 3 EigVO können bis zu einer Wertgrenze von 20 TEUR bei einmaligen und 5 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, und der Gemeindevertretung,
 5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den zuständigen Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- (2) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
 - (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 7 Betriebsausschuss

Ein gesonderter Betriebsausschuss wird nicht gebildet. Als Betriebsausschuss fungiert der Finanz- und Wirtschaftsausschuss bzw. die Gemeindevertretung in ihrer Gesamtheit.

§ 8 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung berät und entscheidet über
1. die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs.2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung
 - die auf einmalige Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 20 TEUR gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 5 TEUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
 2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen,
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen
- (2) Weiterhin bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindevertretung
1. bei der Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) oberhalb der Wertgrenze von 10 TEUR,
 2. bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) oberhalb der Wertgrenze von 10 TEUR
 3. bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) oberhalb der Wertgrenze von 10 TEUR,
 4. bei der Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 3 TEUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 5. bei Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR je Einzelfall.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend i.S.d. Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen,

insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Bürgermeister halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 01. Dezember eines jeden Jahres dem Bürgermeister und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorzulegen.
- (3) Nach §16 Abs. 3 EigVO i.V.m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 20 TEUR übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gern. § 14 Abs. 7 EigVO i.V.m. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt

- a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 v.H. der Erträge überschreitet.
- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 v.H. als wesentlich.

2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind

- a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5 v.H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorherige Satzungen treten damit außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Wustrow, den 30.06.2010

gez. Permien
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	16.07.2010	gez. Permien
abzunehmen am:	31.07.2010	gez. Permien
abgenommen am:	02.08.2010	gez. Permien

Siegel
Siegel